

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

## INFORMATIONSBLATT

### Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Taxi- und Mietwagen-Gewerbe mit Pkw.

- Für das mit **Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe** werden für die Erbringung des Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die Erlangung der Gewerbeberechtigungen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, **im November 2019** Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung durchgeführt werden.

Den Ort und den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden wir den Prüfungswerbern zeitgerecht bekannt geben.

Streben Sie die Ablegung der Prüfung im Herbst 2019 an, ist die **schriftliche Anmeldung** zur Prüfung unter Anschluss

- 1. einer Geburtsurkunde oder sonstigen Urkunde zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,**
- 2. eines Meldezettels oder einer Meldebestätigung,**
- 3. des Nachweises über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und**
- 4. von allfälligen Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie der hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen der Prüfungskommission**

bis spätestens

**25. September 2019**

beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzubringen.

Als **Kostenbeitrag** zur Durchführung der Prüfung wird Ihnen die Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 316,13 Euro vorgeschrieben.

#### **Hinweis zur Anrechnung von Prüfungsgegenständen:**

Bei Vorliegen bestimmter Schul- oder Studienabschlüsse sowie nach erfolgreicher Ablegung einer bestimmten Konzessionsprüfung oder der Unternehmerprüfung sowie in Fällen, in denen nach der Unternehmerprüfungsordnung der Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung möglich ist, kann eine Reduzierung der den Prüfungsstoff bildenden Sachgebiete erfolgen. Auf Antrag hat die Prüfungskommission eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche Sachgebiete der Prüfung durch einen nachgewiesenen Abschluss einer Hochschule oder berufsbildenden höheren Schule oder durch ein bestimmtes Zeugnis abgedeckt sind. Die in Frage kommenden Schul-, Hochschul-, Studien-, Lehrberuf- und Speziallehrgangsabschlüsse, die geeignet sind, bestimmte Sachgebiete der Prüfung der fachlichen Eignung abzudecken, und die jeweiligen Sachgebiete, die davon betroffen sein können, sind dem § 14 Abs. 1 - 9 der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 889/1994 i.d.g.F. zu entnehmen.

Streben Sie die Anrechnung von Sachgebieten an, ist der Antrag spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Das Anmeldeformular zur Prüfung enthält bereits die Möglichkeit, die Ausstellung der Bescheinigung und die Anrechnung von Prüfungsgegenständen zu beantragen. Der Antrag hat den erfolgreichen und in der zitierten Verordnung angeführten jeweiligen Schul-, Hochschul-, Studien-, Prüfungs- und Speziallehrgangsabschlüsse zu enthalten und ist durch Anschluss der jeweiligen **Zeugnisse im Original** zu belegen.

Möchten Sie einen **Vorbereitungskurses** besuchen, hätten Sie sich zu einem solchen beim Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer OÖ., 4020 Linz, Wiener Straße 150, stattfindenden Kurs gesondert und zusätzlich anzumelden.

Die Anmeldung zum Kursbesuch im WIFI kann die Anmeldung zur Prüfung beim Amt der Oö. Landesregierung nicht ersetzen.